

INFOS

BEWERBUNG ZUM ZWEITSTUDIUM FÜR ZULASSUNGSBESCHRÄNKTE FÄCHER

Allgemein

Zweitstudienbewerbern stehen 3 % der Studienplätze zur Verfügung. Es gelten die regulären Bewerbungsfristen (15.01. zu einem Sommersemester/15.07. zu einem Wintersemester). Nach Durchführung der Onlinebewerbung ist der Upload Ihres Abschlusszeugnisses des Erststudiums und einer schriftlichen Begründung der Zweitstudienbewerbung im Infoportal Zulassung erforderlich. Falls wir keine Unterlagen von Ihnen erhalten, kann Ihre Bewerbung nicht am Verfahren beteiligt werden. Für diese Bewerbergruppe gibt es eine eigene Rangliste. Diese wird absteigend nach einer Messzahl gebildet. Ihre Messzahl setzt sich aus einer Punktzahl für Ihre Abschlussnote des Erststudiums und einer Punktzahl für Ihre eingereichte schriftliche Begründung zusammen.

PUNKTEVERGABE

Nach Upload Ihrer Unterlagen werden diese geprüft und die Messzahl wird errechnet. Die Punkte, aus denen sich die Messzahl ergibt, werden nach folgenden „Regeln“ vergeben:

NOTE DES ERSTSTUDIENABSCHLUSSES	PUNKTE
Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
Note „befriedigend“	2 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt
Note nicht ausgewiesen	1 Punkt

Die Note Ihres Erststudiums weisen Sie durch den Upload Ihres Abschlusszeugnisses nach.

BEGRÜNDUNG ZUR ZWEITSTUDIENBEWERBUNG		PUNKTE
GRÜNDE	ERLÄUTERUNG	
Zwingende berufliche Gründe	Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	9 Punkte
Wissenschaftliche Gründe	Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.	7, 9 oder 11 Punkte
Besondere berufliche Gründe	Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt . Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann , und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.	7 Punkte
Sonstige berufliche Gründe	Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.	4 Punkte
Sonstige Gründe	Bei sonstigen beruflichen Gründen handelt es sich in der Regel um einen Berufswechsel.	1 Punkt

Zur Erläuterung reichen Sie bitte eine kurze Begründung ein. Bitte beachten Sie, dass nur berufliche oder wissenschaftliche Gründe berücksichtigt werden können, nicht aber die innere Motivation oder persönliche Interessen. Zusätzlich sollten Sie geeignete Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie als Belege einreichen.

Wenn Sie nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben und dafür ein Zweitstudium planen, kann Ihnen dafür - unabhängig von den vorgenannten Fallgruppen - ein Zuschlag von bis zu 2 Punkten gewährt werden.